

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Gestalter/ -in im Handwerk“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09.06.2011 und der Vollversammlung vom 24.06.2011 erlässt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach § 42a, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gestalter/-in im Handwerk“:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum „Gestalter/ -in im Handwerk“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendige Qualifikation besitzt, um im Handwerk selbstständig gestalterische Aufgaben zu lösen und Konzepte umzusetzen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gestalter/-in im Handwerk“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Handwerk bestanden hat oder eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung und eine Berufspraxis von mindestens 2 Jahren in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassungen zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
 1. fachpraktische Prüfung bestehend aus einem Prüfungsprojekt und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
 2. Leistungsnachweis in Form einer Arbeitsmappe
- (2) Die praktische Durchführung des Prüfungsprojektes soll nicht länger als insgesamt 12 Arbeitswochen, Präsentation und das Fachgespräch nicht länger als je 30 Minuten dauern.
- (3) Die Bewertung des Prüfungsprojektes umfasst das arithmetische Mittel aus Projektarbeit, Dokumentation und Präsentation. Davon wird die Projektarbeit im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Das Prüfungsprojekt wird im Verhältnis 4:1 zum Fachgespräch gewichtet.

- (4) Das Ergebnis der Arbeitsmappe setzt sich aus der Summe der einzelnen Leistungsnachweise zusammen.

- (5) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung ist zur Arbeitsmappe im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4 Inhalt der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat im Rahmen des praktischen Prüfungsprojektes eine Projektarbeit durchzuführen und zu dokumentieren. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe gemäß Absatz 2 und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer das Konzept dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Mit dem Prüfungsprojekt soll die eigenschöpferische Bewältigung von Gestaltungsproblemen nachvollziehbar und fachübergreifend dargestellt werden. Sie soll sich grundsätzlich an den Materialien und Techniken des erlernten Handwerksberufes orientieren. Das Prüfungsprojekt besteht aus folgenden Bestandteilen:
1. Planung und Konzeption einer Gestaltungslösung mit den dazu gehörigen Planungs- und Entwurfsunterlagen
 2. praktische Ausführung oder Anfertigung der geplanten Gestaltungslösung
 3. Präsentation
- (3) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge begründen und mit der Projektarbeit verbundene handwerklich-gestalterische Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen sowie die Grundlagen der Gestaltung, Farblehre, Kunst- und Kulturgeschichte zu berücksichtigen.
- (4) In der Arbeitsmappe soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische Aufgaben insbesondere unter Beachtung von Darstellungstechniken, Gestaltungskriterien sowie kulturgeschichtlicher Recherche und Analyse zu lösen. Es sind Fähigkeiten in folgenden Gestaltungsbereichen nachzuweisen:
1. Naturstudium
 2. 2- dimensionale Gestaltungslehre
 3. Farbenlehre
 4. 3- dimensionale Gestaltungslehre
 5. Kunstgeschichte
 6. Typografie, Layout
 7. Fotografie
 8. CAD
 9. gestalterische Entwurfsarbeit und Kreativitätstraining
 10. komplexe Gestaltungsaufgaben

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist ein mindestens ausreichendes Ergebnis in jedem der zwei Prüfungsbereiche.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42 c Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am 04.11.2011 in Kraft.